

5 ½ Wochen oder Auf der Zielgeraden der DSGVO – Was Sie jetzt noch tun können.

München, 16. April 2018

Agenda

- 0** Vorstellung
- 1 Das neue Datenschutzrecht in Europa
- 2 DSGVO – Was Sie jetzt noch tun können
- 3 Fragen und Antworten

Diplom-Informatiker Werner Hülsmann

- 1982 – 1988 Studium der Informatik an der TU Darmstadt - Schwerpunkt Datenschutzrecht
- 1988 – 1991 Softwareentwickler bei der Telenorma GmbH, Frankfurt (Main)
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für DS der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Datenschutz- und Technologieberatung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- Seit 1999 selbständiger Datenschutzberater (Datenschutzconsulting.eu)
- 2001 – 2003 Projektmanager Dataprotection bei der Telegate AG (Martinsried)
- 2003 – 2009 Mitglied im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e.V., Bonn - www.datenschutzverein.de
und seit 2014
- 2004 Gründung von Datenschutzwissen.de – Organisation und Leitung von Datenschutzseminaren
- Seit 2004 beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich/technisch)
- Seit 2010 Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy Seal (<http://www.european-privacy-seal.eu/>)
- Seit 09/2017 Member of the Commission Multistakeholder expert group to support the application of Regulation (EU) 2016/679 (GDPR)

Agenda

- 0 Vorstellung
- 1** Das neue Datenschutzrecht in Europa
- 2 DSGVO – Was Sie jetzt noch tun können
- 3 Hilfsmittel

Gliederung

1.1	Das neue Datenschutzrecht in Europa
1.2	Was ändert sich durch die DSGVO?
1.3	Auswirkungen des BDSG-neu

Das neue Datenschutzrecht in Europa

- Die EU Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**, auch DS-GVO)
 - ist ein großer Schritt in der Aktualisierung und Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts
 - wurde am 04. Mai 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
 - Sie gilt ab dem **25. Mai 2018** – also in nur 39 Tagen
 - Sie gilt direkt auch für **alle Unternehmen** innerhalb (und auch für einige außerhalb) der **EU** und des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**)
 - und führt daher zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingung
- Die DSGVO enthält einige sogenannte **Öffnungsklauseln (eigentlich: Konkretisierungs- und Regulierungsklauseln)**.
 - In einigen Bereichen müssen die **Nationalstaaten** diese „Öffnungsklauseln“ mit eigenen Regelungen ausfüllen.
 - In anderen Bereichen können sie die „Öffnungsklauseln“ nutzen um erprobte Datenschutzregelungen im nationalen Recht zu erhalten.

Das neue Datenschutzrecht in Europa (2)

- Gleichzeitig mit dem Gültigwerden der **DSGVO**
 - tritt am **25. Mai 2018** das neue Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG-neu**) in Kraft und
 - wird das derzeit und bis dahin gültige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) aufgehoben
 - **DSGVO und BDSG-neu (Teil 1 und Teil 2)** ersetzen **zusammen** das BDSG-alt!
- Auch im **Online-Bereich** wird der Datenschutz auf europäischer Ebene aktualisiert.
 - Die derzeit auf EU-Ebene geltende EU-ePrivacy-Richtlinie soll entsprechend eines Vorschlag der EU-Kommission ebenfalls durch eine direkt geltende EU-ePrivacy-Verordnung (**EU-ePriv-VO**) abgelöst werden.
 - Hierzu hat die EU-Kommission am 10. Januar 2017 einen Entwurf vorgestellt.
 - Hierzu hat das EU-Parlament bereits im Oktober 2017 seine Stellungnahme beschlossen.
 - Der EU-Ministerrat berät allerdings noch immer.
 - Nach der ursprünglichen Vorstellung der EU-Kommission soll auch die EU-ePriv-VO am **25. Mai 2018** gültig werden. Dies wird nach aktuellen Informationen aber nicht vor 2019 geschehen

Struktur des BDSG-neu

- Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) enthält vier Teile:
 - **Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen**
 - **Teil 2 - Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679**
 - Teil 3 - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680
 - Teil 4 - Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten
- Für **Unternehmen** sind grundsätzlich nur die **Teile 1 und 2** des BDSG-neu interessant

Gliederung

1.1	Das neue Datenschutzrecht in Europa
1.2	Was ändert sich durch die DSGVO?
1.3	Auswirkungen des BDSG-neu

Was ist neu in der DSGVO?

Vier wesentliche Änderungen sind:

- Die Dokumentationspflichten werden deutlich ausgeweitet (vgl. Art.5 Abs.2 DSGVO)
 - „Nachweispflicht“ – eine Art Beweislastumkehr: Die verarbeitende Stelle muss nachweisen können, dass ihre Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzkonform ist.
- Die Betroffenenrechte werden deutlich ausgeweitet und es wird eine Reaktionsfrist verbindlich festgelegt (vgl. Art. 12-23 DSGVO)
- Es werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt
- Die Bußgelder erhöhen sich drastisch auf bis zu 20 Mio € oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes, je nach dem, welcher Betrag höher ist.



Was ist neu in der DSGVO? (2)

Weitere wichtige Änderungen sind u.a.

- Die Datenschutz-Folgenabschätzung ersetzt die bisherige Vorabkontrolle und ist deutlich umfangreicher.
- Eine Abschätzung der Risiken für die Freiheiten und Grundrechte der betroffenen Personen ist an vielen Stellen der DSGVO erforderlich.
- Privacy by Design, privacy by default (Stichwort: Datenminimierung) werden verbindlich.
- Die Pflichten für Auftrags(daten)verarbeiter werden umfangreicher, u.a. müssen Auftrags(daten)verarbeiter auch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen.
- Bei zu ungenauer Beauftragung können Auftrags(daten)verarbeiter ebenfalls zu Verantwortlichen werden.

Änderungen bei den Rechten der Betroffenen

- Die Informations- und Auskunftspflichten werden deutlich umfangreicher.
- Neu sind
 - Recht auf „Vergessenwerden“ als Erweiterung des Rechts auf Löschen
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
- Es wird eine verbindliche Reaktionszeit von einem Monat eingeführt. Einmalig kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Die betroffene Person ist hiervon innerhalb des ersten Monats zu unter Angabe der Gründe zu informieren.

Gliederung

1.1	Das neue Datenschutzrecht in Europa
1.2	Was ändert sich durch die DSGVO?
1.3	Auswirkungen des BDSG-neu

Auswirkungen des BDSG-neu

Wichtig:

- Im Zweifelsfall geht die DSGVO dem BDSG-neu vor
- Bereichsspezifische Regelungen (die nicht durch die DSGVO verdrängt werden) gehen weiterhin denen des BDSG-neu vor (z.B. Regelungen aus TKG, UWG §7, SGB,...)

Auswirkungen des BDSG-neu


§ 26 BDSG-neu regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- Hier werden im wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 32 BDSG-alt übernommen und diese um Regelungen zur Beurteilung der Freiwilligkeit von Einwilligungen ergänzt.

Auswirkungen des BDSG-neu

Die bisherigen Regelungen für Unternehmen zur Bestellpflicht und zur Unkündbarkeit eines/einer zu bestellenden Datenschutzbeauftragten aus § 4f BDSG-alt bleiben grundsätzlich erhalten.

- Die Regelung des § 38 BDSG-neu ergänzt die Regelung aus Art. 37 DSGVO unter welchen Bedingungen ein/e DSB verpflichtend zu benennen ist:
 - wenn mindestens 10 Personen in der Regel mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten,
 - wenn Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt werden, die eine Datenschutzfolgenabschätzung erfordern oder
 - wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung

 **Hinweis:** Die DSGVO und das BDSG-neu sowie weitere bereichsspezifische Datenschutzregelungen sind auch dann einzuhalten, wenn kein/e DSB zu benennen ist!

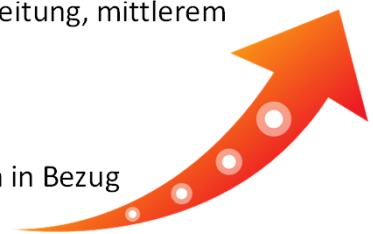
Agenda

- 0 Vorstellung
- 1 Das neue Datenschutzrecht in Europa
- 2 DSGVO – Was Sie **jetzt** noch tun können**
- 3 Hilfsmittel

Welche Schritte sollten zur Umsetzung der DSGVO ergriffen werden?

Es empfiehlt sich, die Umsetzung der DSGVO im Unternehmen durch ein **Umsetzungsprojekt** zu begleiten

- Falls noch nicht geschehen: Sensibilisierung von Geschäftsleitung, mittlerem Management und Beschäftigten
- Analyse der aktuellen Situation um die zu erledigenden Punkte zu identifizieren
- Festlegung der zeitlichen Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Umsetzung
 - evtl. unter Einbeziehung externer Ressourcen – sofern noch welche verfügbar sind
- Beginn und Nachverfolgung der Umsetzung



Minimalumsetzung der DSGVO

- Wenn Sie mit der Umsetzung der DSGVO noch nicht begonnen haben oder gerade am Anfang stehen, werden Sie es kaum noch schaffen, die DSGVO bis zum 25. Mai 2018 zu 95 % umzusetzen.
- Das sollte aber nicht dazu führen, dass Sie nun den Kopf in den Sand stecken oder in Panik verfallen.
- Auch hier gilt: **In der Ruhe liegt die Kraft**

Minimalumsetzung der DSGVO

1. Erstellen Sie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

- Dieses Verzeichnis ist der Kern oder die Basis Ihres Datenschutzmanagements.
- **Hierzu gibt es vielfältige Hilfsmittel.**
- Es gibt Leitfäden von der Bitkom und der GDD.
- Es gibt Muster vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (die auch für Firmen und andere Stellen außerhalb Bayerns genutzt werden können).
- Es gibt vorausgefüllte Muster eines Datenschutzanwalts.

Minimalumsetzung der DSGVO

← → ↻ 🏠 <https://www.datenschutz-guru.de/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/> 🔍 Suchen

Verarbeitungsverzeichnis - Übersicht

- [Inkasso](#)
- [Internetseite](#)
- [Freelancer-Datenbank](#)
- [Verkauf / Vertrieb](#)
- [CRM](#)
- [Projektverwaltung](#)
- [Zeiterfassung](#)

<https://www.datenschutz-guru.de/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/entry/12615/>

21

Minimalumsetzung der DSGVO

Hinweis: Dieses Kurze Muster soll Verantwortlichen nur den Einstieg in das Thema „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ geben. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erhebt. Ein umfassendes Muster ist unter www.kiv.bayern.de/bayern/025_muster_conc/verarbeitungsverzeichnis.pdf abrufbar.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht 

Muster 2: Kfz-Werkstatt – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher: 2072 Schraub GmbH, Steinbauerstr. 45a, 98123 Sonsthausen, Tel. 0981/123456-0, E-Mail: team@yzschraub.de, Web: www.yzschraub.de
Geschäftsführer: Martin Eckfelder-Grün, geb. 03.02.1972

Verarbeitungs- stätigkeit	Anspruchspartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Datensend- transfer	Löschfristen	Technische/or- ganisatorische Maßnahmen
Lohn- abrechnung (über Steuerberater)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ yzschraub.de	02.03.2018	• Auszahlung der Löhne/Gehälter • Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern	Beschäftigte	• Name, Geburtsdatum • Adresse • Bankverbindungsdaten • Lohn-/Entgeltdaten	Steuer- berater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT- Sicherheits- konzept
Personal- verwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@ yzschraub.de	02.03.2018	• Personaladministration • Personalführung • Arbeitszeiterfassung • Personalbeschaffung (betrifft Bewerber)	• Beschäftigte • Bewerber	• Name, Adressen • Zeiterfassungsdaten • Daten zur Arbeitsleistung • Leistungsbeurteilung • Lebenslauf und Berufungsgangunterlagen (betrifft Bewerber)	Keine	Keine	• Beschäftigte: in der Regel ca. 3 Jahre nach Ausscheiden • abgelehnte Bewerber: 6 Monate nach Abschluss des Bewerbungs- verfahrens	Siehe IT- Sicherheits- konzept → HTTPS- Verschlüsselu- ng
Betrieb der Firmenwebseite (über Hosting- Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-3 max@yzschraub.de	28.02.2018	Außenreklame	Webseitennutzer	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT- Sicherheits- konzept → HTTPS- Verschlüsselu- ng
Auftrags- verwaltung inkl. Kundenstamm	Thomas Kleinlein 0981/123456-2 tom@yzschraub.de	02.03.2018	• Bearbeitung von Aufträgen und Bestellungen inkl. Rechnungstellung • postalische Werbung	Kunden	• Name, Adresse • Angaben zum Auftrag • ggf. Bankverbindungsdaten • Fahrzeugdaten	Kfz- Hersteller	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT- Sicherheits- konzept
IT-Support (extern)	Max Meier (Tel. -3) max@yzschraub.de	02.03.2018	Wiederherstellen eines laufenden IT-Betriebs (Verfügbarkeit) nach Bedarf	Beschäftigte Kunden Webseitennutzer	• Name • Nutzerkennung	Support- Dienstleister	Keine	—	Siehe IT- Sicherheits- konzept
Auswerten von Fahrzeugsdaten	Rudi Pöte (Tel. -4) rudi@yzschraub.de	02.03.2018	Fehleranalyse / Reparatur	Kunden	• Fahrzeug-ID	—	Keine	Keine	—

Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Groupenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virenschutz/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papierdokumentierung mit Standard-Schredder

16.04.2018 - Werner Nußmann

Auf der Zielgeraden der DSGVO

22

Minimalumsetzung der DSGVO

1. Erstellen Sie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Diese Materialien sind unter

- <https://dsgvo.expert/MatV3T> bzw.
- www.vvvt.de

verlinkt

Minimalumsetzung der DSGVO

2. Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten

- Prüfen Sie, ob Sie eine/n Datenschutzbeauftragten benennen müssen (s.o. bzw. Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG-neu)
- Falls ja, überlegen Sie, ob die ein/e eigene/r Mitarbeiter/in sein soll oder ob Sie diese Funktion an eine qualifizierte externe Person übertragen wollen
- Suchen Sie die passende Person (intern oder extern)
- Benennen Sie diese – am besten schriftlich
- Veröffentlichen Sie deren Kontaktdaten auf der Website und melden Sie die Kontaktdaten an Ihre zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde

Minimalumsetzung der DSGVO

3. Erstellen Sie die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO

- Was sich in den nachfolgend genannten Datenschutzhinweisen enthalten sein muss, ergibt sich direkt aus den Art. 13, 14 und 21 DSGVO
- Überarbeiten Sie Ihre Datenschutzhinweise auf Ihrer Website.
- Erstellen Sie die Datenschutzhinweise auch für Ihre KundInnen, Ihre LieferantInnen (darunter gibt es sich auch Einzelunternehmer oder es sind zumindest Ansprechpersonen in Ihrem CRM-System hinterlegt) und auch für Ihre Beschäftigten und BewerberInnen.
- Evtl. können Sie sich auch an den Datenschutzhinweisen orientieren, die Sie von Ihrer Bank erhalten haben.
- In diesen Informationen sind die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten anzugeben. Wenn Sie keinen benennen müssen, geben Sie dies am besten auch an.

Minimalumsetzung der DSGVO

4. Legen Sie fest, wer in Ihrem Unternehmen, in Ihrer Stelle für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich ist.

- **Nein**, das ist **nicht** der oder die Datenschutzbeauftragte.
- Der oder die Datenschutzbeauftragte berät das Unternehmen nur und überwacht die Einhaltung des Datenschutzes
- Diese verantwortliche Person kann jemand aus der Geschäftsleitung oder der Leitung der Behörde, des Vorstands des Vereins etc. sein.
- Es kann aber auch die Leitung der Abteilung des Datenschutzmanagement sein („Head of Dataprotection and Privacy“)

Minimalumsetzung der DSGVO

4. Legen Sie fest, wer in Ihrem Unternehmen, in Ihrer Stelle für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortlich ist.

- **Nein**, das ist **nicht** der oder die Datenschutzbeauftragte.
- Der oder die Datenschutzbeauftragte berät das Unternehmen nur und überwacht die Einhaltung des Datenschutzes
- Diese verantwortliche Person kann jemand aus der Geschäftsleitung oder der Leitung der Behörde, des Vorstands des Vereins etc. sein.
- Es kann aber auch die Leitung der Abteilung des Datenschutzmanagement sein („Head of Dataprotection and Privacy“)

Minimalumsetzung der DSGVO

5. Dokumentieren Sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit

- Aktualisieren Sie Ihre datenschutz-relevanten Dokumente auf den aktuellen Stand oder erstellen Sie diese.
- Versehen Sie diese Dokumente mit Datum und Versionsnummer
- Zu diesen Dokumenten gehören insbesondere:
 - Netzwerkübersicht, Soft- und Hardwareübersicht
 - Datenschutzrichtlinien, Arbeitsanweisungen, ggfls. Betriebs- oder Dienstvereinbarungen
 - Festlegung der Verantwortlichkeiten
 - Dokumentation der weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit nach Art. 24 und 32 DSGVO – Eine Untermenge hiervon sind die IT-Sicherheitsmaßnahmen

Minimalumsetzung der DSGVO

6. Sorgen Sie für korrekte Beauftragung Ihrer Dienstleister durch Sie und Ihrer Dienstleistungen durch Ihre Auftraggeber

- Verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, für welche Kunden Sie in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Dienstleistungen erbringen.
- Verschaffen Sie sich auch einen Überblick welche Dienstleister Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt haben (hierzu gehört auch die Akten- und Datenträgervernichtung, der Newsletterversand, etc.)
- Sorgen Sie dafür, dass Sie für die Dienstleistungen, die eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO sind, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung haben, egal ob Sie der Auftraggeber oder der Dienstleister sind.
- Entsprechende Muster und Leitfäden sind verlinkt unter <https://dsgvo.expert/MatAV>

Minimalumsetzung der DSGVO

7. Prüfen Sie Ihre Einwilligungsformulare

- Falls Sie mit Einwilligungen arbeiten, prüfen Sie, ob Ihre Einwilligungsformulare den Anforderungen aus Art. 7 DSGVO (und ggfls. den Anforderungen des Art. 8 DSGVO) genügen.
- Passen Sie Ihre Einwilligungsformulare bei Bedarf an.
- Stellen Sie sicher, dass die betroffenen Personen darüber informiert werden, in welche Art der Datenverarbeitung Sie einwilligen und zu welchen Zwecken Sie die Einwilligung erheben.
- Auf das Recht die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft muss unbedingt hingewiesen werden.
- Es dürfen keine Ankreuzfelder für Einwilligungen im Voraus angekreuzt sein oder als Pflichtfelder gekennzeichnet sein

Minimalumsetzung der DSGVO

8. Frühjahrsputz

- Räumen Sie Ihre Kundendatenbanken, Ihre Personalakten und ihre sonstigen Sammlungen personenbezogener Daten auf.
- Löschen Sie Daten, deren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind – oder bei denen es keine gibt –, wenn Sie es keine nachvollziehbaren Gründe gibt, warum Sie die Daten noch für die – in dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – festgelegten Zwecke gibt.
- Vernichten Sie Altakten, die Sie nicht mehr benötigen. Wenn Sie eine externe Firma beauftragen: Das ist eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Schließen also eine entsprechende AV-Vereinbarung ab und vergewissern Sie sich, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Aktenvernichtungsfirma der Sensibilität der zu vernichtenden Akten oder Datenträgern entsprechen.
- Starten Sie ein Projekt zur Erstellung eines Lösch- und Anonymisierungskonzepts

Minimalumsetzung der DSGVO

9. Folgearbeiten

- Da Sie bis zum 25. Mai 2018 vermutlich nicht alle genannten Punkte abarbeiten können und es evtl. auch noch weiteren Umsetzungsbedarf geben könnte, sollten Sie sich – rechtzeitig vor dem 25. Mai 2018 – einen Zeitplan erstellen, bis wann Sie weitere wesentliche Punkte zur Umsetzung der DSGVO erledigt haben wollen.
- Evtl. ist es sinnvoll im 3. Quartal ein Datenschutzaudit (extern oder intern) durchzuführen, damit Sie eine Übersicht erhalten, wie Ihr aktueller Umsetzungsstand ist und welche Tätigkeiten noch erforderlich sind.
 - Ja, es wäre sinnvoll, dies eigentlich als erstes zu erledigen. Aber wenn Sie hierbei auf externe Unterstützung angewiesen sein sollten, dürfte es kaum möglich sein, hier noch zeitnah eine qualifizierte Kraft beauftragen zu können.
- Arbeiten Sie diesen Plan systematisch, in aller Ruhe, aber auch konsequent ab

Minimalumsetzung der DSGVO

10. Regelmäßige Revision

- Prüfen Sie regelmäßig – am besten einmal jährlich –
 - ob Ihre Datenschutzerklärung noch aktuell ist,
 - ob Ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten noch aktuell und vollständig ist
 - ob Ihre Dienstleisterübersicht noch aktuell und vollständig ist,
 - ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen noch ausreichend sind und noch dem – inzwischen evtl. weiterentwickelten – Stand der Technik entsprechen
 - ob Ihre Beschäftigten eine Auffrischung oder Sensibilisierung zum Datenschutz benötigen (manches gerät ja im Laufe der Zeit vielleicht in Vergessenheit)
 - ob Ihre Datenschutzorganisation über ausreichende Ressourcen verfügt und die Aufgabenzuordnung im Datenschutz noch Ihren Anforderungen entspricht.

Resümee

- Wenn Sie die vorgenannten 10 Punkte in Ruhe aber konsequent umsetzen, ist vermutlich der Grad der Umsetzung der DSGVO am 25. Mai 2018 deutlich unter 95 %. Aber Sie können – sollte ein Auftraggeber oder gar die Aufsichtsbehörde nachfragen – zumindest nachweisen, dass Sie einige wesentliche Punkte bereits erledigt haben und in den anderen Bereichen auf einen guten Weg sind.
- Sie sollten allerdings die verbleibende Zeit nutzen und alle möglichen Ressourcen mobilisieren, um möglichst viele der genannten Arbeitspakete anzugehen und soweit wie möglich umzusetzen
- Zu diesen Ressourcen können – auch jetzt noch – externe Ressourcen gehören.
- Gerade für die Zeit nach dem 25. Mai 2018 sollten Sie sich bereits jetzt Gedanken machen, ob Sie externe Unterstützung in Anspruch nehmen wollen und sich gegebenenfalls jetzt schon um Angebote kümmern und entsprechende Aufträge erteilen. Dann sind Sie auf der sicheren Seite wenn andere Unternehmen durch Nachrichten über erste Bußgelder aufwachen und plötzlich doch noch aktiv werden.

Agenda

- 0 Vorstellung
- 1 Das neue Datenschutzrecht in Europa
- 2 DSGVO – Was Sie **jetzt** noch tun können
- 3** Hilfsmittel

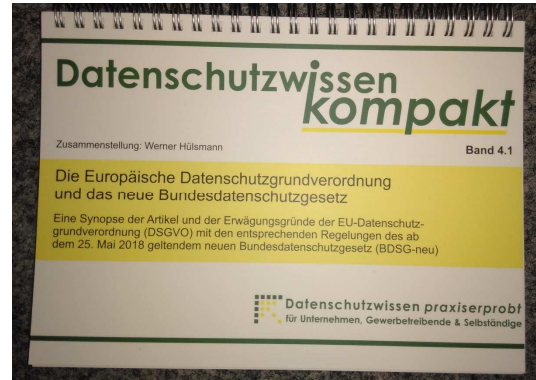
Hilfsmittel zur Umsetzung

- Hilfsmittel zur Umsetzung sind unter <https://dsgvo.expert/material> verlinkt.
- Hier finden Sie Materialien
 - zur Auftrags(daten)verarbeitung
 - zum BDSG-neu
 - zum Datenschutz im Verein
 - zur Datenschutz-Folgenabschätzung
 - zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 - zur Videoüberwachung und
 - einiges mehr

Literatur zur DSGVO

- Synopse mit Artikeln der DSGVO, den dazugehörigen Erwägungsgründen und den entsprechenden Regelungen des BDSG-neu:

<https://efweha-verlag.de/bd41>



Noch Fragen?

Werner Hülsmann – [Datenschutzwissen.de](https://datenschutzwissen.de)

- Münchener Str. 101 / Geb. 01
85737 Ismaning
Tel.: 089 / 51 30 569-7, FAX: -8
- Pappelhof 12
14478 Potsdam
Tel. 030 / 22 43 84 36

Mobil: 0177 / 28 28 681

E-Mail: wh@datenschutzwissen.de

<https://DSGVO.expert> & <https://datenschutzwissen.de>